



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2006 / Nr. 25  
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung für das Kombinationsfach  
Germanistik  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Juni 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

§ 2 Module des Kombinationsfaches

§ 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

§ 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

§ 8 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

§ 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

§ 10 Prüfungsnoten

§ 11 Bestehen der Prüfung

§ 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

§ 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

§ 18 Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

Anhang 3: Module und Leistungspunkte

## § 1

### Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

<sup>1</sup>Die Studenten, die mit dem Kombinationsfach Germanistik in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Germanistik nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studenten mit dem Kombinationsfach Germanistik nicht in den Bachelorstudiengang Germanistik eingeschrieben werden.

## § 2

### Module des Kombinationsfaches

(1) Das Studium des Kombinationsfaches Germanistik besteht aus den folgenden Modulen:

Grundlagen GER-B1

Germanistische Theorie GER-B2

Vertiefung Hauptgebiet GER-B3.1

Spezialisierung Hauptgebiet GER-B3.2

Vertiefung Nebengebiet GER-B4

(2) <sup>1</sup>Angaben zur Modulgliederung erfolgen in den Anhängen 1 und 3. <sup>2</sup>Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben. <sup>3</sup>Modulprüfungen und für die Berechnung der Fachnote relevante Prüfungen werden im Anhang 2 erläutert.

## § 3

### Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

## § 4

### Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter

(1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Germanistik ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit

Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.

- (2) Neben dem Prüfungsausschuss wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Germanistik an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen germanistischen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches Germanistik an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten

und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. <sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## **§ 7**

### **Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem**

- (1) Eine Anmeldung zu den Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist nach dem vom Fachprüfungsbeauftragten festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach Germanistik ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus Anhang 3. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## § 8

### **Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Im Kombinationsfach Germanistik sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. <sup>2</sup>Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang 3 im Umfang von insgesamt 14 LP zu erbringen. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. <sup>4</sup>Studienbegleitend ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer im Modul GER-B4 abzulegen. <sup>5</sup>Weiterhin gehen in die Fachnote ein: die Note eines Proseminars in GER-B3.1 sowie die Note eines Hauptseminars im Modul GER-B3.2.

## § 9

### **Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsfüh-

renden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit sechs Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>7</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>9</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. <sup>12</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens bei den Prüfungsakten.
- (7) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich einer der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis

der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (8) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (9) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch anonymisierten Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (10) <sup>1</sup>Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Teilprüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (11) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht an einer Prüfung wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (12) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (13) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.



## § 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote im Kombinationsfach ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang 3 gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

## § 11

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Germanistik ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte nach § 8 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

## § 13

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurück treten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt. <sup>3</sup>Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder

ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 18**

### **Zuordnung von Leistungspunkten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Die Leistungspunkte werden den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen gemäß Anhang 3 zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Die für jedes Modul besonders geeigneten Lehrveranstaltungen sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. <sup>2</sup>Die genauen Anforderungen für das Erbringen eines Leistungsnachweises werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

## **§ 19**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang 1: Modulübersicht

<b>Modul GER-B1</b>  <b>Grundlagen</b>  12 SWS 18 LP
---

<b>Modul GER-B2</b>  <b>Germanistische Theorie</b>  2 SWS 5 LP
---

Modul GER-B3.1	Submodul GER-B3.1.1	Submodul GER-B3.1.2	Submodul GER-B3.1.3
<b>Vertiefung Hauptgebiet (eins von drei Submodulen)</b>	<b>Synchrone Sprachwissenschaft</b>	<b>Literaturgeschichte MA und Frühe Neuzeit</b>	<b>Literaturgeschichte Neuzeit und Gegenwart</b>
4 SWS 7 LP	4 SWS 7 LP	4 SWS 7 LP	4 SWS 7 LP

Modul GER-B3.2	Submodul GER-B3.2.1	Submodul GER-B3.2.2	Submodul GER-B3.2.3
<b>Spezialisierung Hauptgebiet (Weiterführung des Submoduls aus GER-B3.1)</b>	<b>Diachrone und synchrone Sprachwissen- schaft</b>	<b>Literaturge- schichte MA und Frühe Neuzeit</b>	<b>Literaturge- schichte Neuzeit und Gegenwart</b>
4 SWS 10 LP	4 SWS 10 LP	4 SWS 10 LP	4 SWS 10 LP

Modul GER-B4	Submodul GER-B4.1	Submodul GER-B4.2	Submodul GER-B4.3
<b>Vertiefung Nebengebiete (eins von drei Submodulen)</b>	<b>Synchrone Sprachwissen- schaft als 1. Nebengebiet</b>	<b>Literaturge- schichte MA und Frühe Neuzeit als 1. Nebengebiet</b>	<b>Literatur- und Gattungsge- schichte Neuzeit und Gegenwart als 1. Neben- gebiet</b>
4 SWS 4 LP	4 SWS 4 LP	4 SWS 4 LP	4 SWS 4 LP

## **Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen. Prüfungsgegenstände**

### **1. Modulare Zuordnung der Prüfungen**

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

- mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer im Modul GER-B4 (= Modulprüfung GER-B4),
- schriftliche Hausarbeit im Proseminar (= Modulprüfung GER-B3.1),
- schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar (= Modulprüfung GER-B3.2).

### **2. Prüfungsgegenstände**

Für die mündliche Prüfung werden elementare sprach- und literaturwissenschaftliche Kenntnisse, basale Vertrautheit im Umgang mit den Hilfsmitteln des Fachs (Bibliographie, Nachschlagewerke, Standardwerke der Forschung, Kommentar usw.), theoretisches und methodisches Bewusstsein sowie textanalytische Fähigkeiten erwartet. Darüber hinaus sind als Prüfungsgegenstände mehrere Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls GER-B4 zu wählen, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte des Moduls informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu konkreten Fragen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.



**Germanistik: BA Kombinationsfach**  
**Anhang 3: Module und Leistungspunkte (LP)**

MODUL	Veranstaltung	Fachschwerpunkt	SWS	LP (für Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise)	LP (für fachnotenrelevante Prüfungen)	Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
<b>Grundlagen GER-B1</b>	<b>Einführungsseminare:</b> Germanistische Linguistik	Germanistische Teilbereiche	4	4+2		3 benotete Leistungsnachweise (Klausuren)	1-2
	Ältere deutsche Philologie		4	4+2			
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		4	4+2			
						<b>B1 Modulprüfung: Noten aus 3 Leistungsnachweisen</b>	

<b>Theorie GER-B2</b>	<i>Einer der folgenden Schwerpunkte:</i> Sprachtheorie / Theorie d. Sprachwissenschaft  Literaturtheorie/ Metho- dendiskussion  Theorie der Angewand- ten Germanistik/Didaktik  <i>Lehrveranstaltung:</i> Proseminar	Germanistische Theorie	2	2+3	Zulassungsvoraus- setzung für B2: mind. 2 Leistungsnachwei- se aus B1  Hausarbeit: Benote- ter Leistungsnach- weis	1-2
					<b>B2 Modulprüfung: Hausarbeit</b>	

<b>Vertiefung Hauptgebiet GER-B3.1</b>						Zulassungs- voraussetzung für B3.1: B1, B2	3-4
<b>Entweder GER-B3.1.1</b>	<i>Themen:</i> Grammatik und Lexikon	Diachrone und Synchrone Sprachwissenschaft				Relevant für Fachnote: Hausarbeit	
	Pragmatik und Textlinguistik						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar		2	2	<b>3</b>		
	Vorlesung		2	2			
						Teilnahmenachweis	
<b>Oder GER- B3.1.2</b>	<i>Themen:</i> Literaturgeschichte des höfischen Romans um 1200	Literaturgeschichte Mittelalter und Frühe Neuzeit				Relevant für Fachnote: Hausarbeit	
	Literaturgeschichte des Minnesangs bzw. der epischen Kleinformen						
	Literaturgeschichte der Heldenepik						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar		2	2	<b>3</b>		
	Vorlesung		2	2			
						Teilnahmenachweis	

<b>Oder GER-B3.1.3</b>	<i>Themen:</i> Literaturgeschichte 17./18. Jh.	Literaturgeschichte Neuzeit und Gegenwart					
	Literaturgeschichte 19.-21. Jh.						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar		2	2	<b>3</b>	Relevant für Fachnote: Hausarbeit	
	Vorlesung		2	2		Teilnahmenachweis	
						<b>Modulprüfung B3.1:</b>	
						<b>Relevant für Fachnote: Proseminar-Hausarbeit</b>	

<b>Spezialisierung Hauptgebiet GER-B3.2</b>						Zulassungsvoraussetzung für B3.2: B1, B2	4-5
<b>Entweder GER-B3.2.1</b>	<i>Themen:</i> Soziolinguistik und Stilistik  Proseminar	Spezialisierung Diachrone und Synchrone Sprachwissenschaft	2	2		Teilnahmenachweis	
<b>Oder GER-B3.2.2</b>	<i>Themen:</i> Gattungsgeschichte  Proseminar	Spezialisierung Literaturgeschichte Mittelalter und Frühe Neuzeit	2	2		Teilnahmenachweis	
<b>Oder GER-B3.2.3</b>	<i>Themen:</i> Gattungsgeschichte  Stoff- und Motivgeschichte  Proseminar	Spezialisierung Literaturgeschichte Neuzeit und Gegenwart	2	2		Teilnahmenachweis	
<b>GER-B3</b>	Hauptseminar		2	2	<b>6</b>	<b>Modulprüfung B3.2:</b>  <b>Relevant für Fachnote: Hauptseminar-Hausarbeit (Hauptseminar mit Themen aus B3.1-3.2)</b>	4 oder 5

Vertiefung Nebengebiet GER-B4						Zulassungsvoraus- setzung für B4: B1, B2	4-6
<b>Entweder GER-B4.1</b>	<i>Themen:</i> Grammatik und Lexikon	Diachrone und Synchrone Sprachwissenschaft					
	Pragmatik und Textlinguistik						
	Proseminar		2	2		Teilnahmenachweis	
	Vorlesung		2	2		Teilnahmenachweis	
<b>Oder GER- B4.2</b>	<i>Themen:</i> Literaturgesch. des höfischen Romans um 1200	Literaturgeschichte Mittelalter und Frühe Neuzeit					
	Literaturgeschichte des Minnesangs bzw. der epischen Kleinformen						
	Proseminar		2	2		Teilnahmenachweis	
	Vorlesung		2	2		Teilnahmenachweis	
<b>Oder GER- B4.3</b>	<i>Themen:</i> Literaturgeschichte 18.-21.Jh.	Literatur- und Gattungsgeschichte Neuzeit und Gegenwart					
	Gattungsgeschichte						
	Proseminar		2	2		Teilnahmenachweis	
	Vorlesung		2	2		Teilnahmenachweis	

			5	<b>Modulprüfung GER-B4: Relevant für Fachnote: Mündliche Prüfung</b>	
<b>SUMME</b>		26	26+9	14	

Anmerkung: Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

\* Diese Lehrveranstaltungen umfassen auch Themenangebote, die von mehreren germanistischen Teilbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03. Juni 2005, Az.: X/4-5e65(Bt)-10b/8 966.

Bayreuth, 20. Juni 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2005.